

Auflagen für das Anbringen von Plakaten an Laternenmasten

1. Die Plakate dürfen nur an den gebuchten Laternenmasten angebracht werden.
2. Die Plakate sind doppelseitig an den Laternenmasten anzubringen.
3. Zur Befestigung der Plakate ist ausschließlich kunststoffbeschichteter Draht oder Kordel zu verwenden. Das Befestigungsmaterial ist beim wieder Abhängen der Plakate ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Über Geh- und Radwegen ist ab der Oberfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,25 m, über der Fahrbahn (einschl. 0,30 m seitlichem Abstand) von 4,50 m freizuhalten.
5. Durch die Plakate darf die Sicht auf Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen nicht eingeschränkt werden.
6. Es ist darauf zu achten, dass der Straßenverkehr, insbesondere die Fußgänger und Radfahrer, nicht behindert oder gefährdet werden.
7. Sie übernehmen die Verkehrssicherungspflicht für die Plakate und ersetzen alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwand.
8. Die Plakate sind nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis von den öffentlichen Flächen zu entfernen.

HINWEIS:

Sofern Plakate unsachgemäß und nicht entsprechend dieser Auflagen angebracht werden, müssen Sie damit rechnen, dass diese kostenpflichtig zu Ihren Lasten entfernt werden. Ggf. wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die verantwortliche Person eingeleitet.

Außerhalb geschlossener Ortschaften, z.B. für den Refrather Weg, Waldstrecke zwischen Refrath und Gronau, ist die Sondernutzungserlaubnis beim Rheinisch-Bergischen Kreis, Telefon: 02202-130, einzuholen.